

**RESOLUTION 62/168**

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 73 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und 55 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.3, Ziff. 49)<sup>450</sup>:

*Dafür:* Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Australien, Bahamas, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Dagegen:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Gambia, Guinea, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Marokko, Myanmar, Nicaragua, Niger, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Salomonen, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

*Enthaltungen:* Angola, Antigua und Barbuda, Barbados, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Côte d'Ivoire, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, Eritrea, Georgien, Ghana, Guatemala, Guyana, Haiti, Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kongo, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Malawi, Mali, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Nigeria, Papua-Neuguinea, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Singapur, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

**62/168. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>451</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>452</sup> und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

*eingedenk* dessen, dass die Islamische Republik Iran Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>452</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>452</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>453</sup> und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>454</sup> ist,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, zuletzt Resolution 61/176 vom 19. Dezember 2006,

*es bedauernd*, dass trotz der von der Regierung der Islamischen Republik Iran im April 2002 ausgesprochenen ständigen Einladung an alle thematischen Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte seit Juli 2005 kein Mandatsträger der besonderen Verfahren mehr eine Genehmigung zum Besuch der Islamischen Republik Iran erhalten hat,

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die in den genannten Resolutionen beschriebenen anhaltenden systematischen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Volkes der Islamischen Republik Iran sowie darüber, dass es die Islamische Republik Iran versäumt hat, die in diesen Resolutionen geforderten Schritte zu unternehmen;

2. *bekundet ihre sehr ernste Besorgnis* darüber, dass seit der Verabschiedung der Resolution 61/176 Vorfälle unter anderem folgender Art bestätigt wurden:

a) Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich Auspeitschen und Amputation;

b) öffentliche Hinrichtungen, einschließlich öffentlicher Gruppenhinrichtungen, und andere Hinrichtungen unter Missachtung international anerkannter Garantien;

<sup>450</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>451</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>452</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>453</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>454</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

c) Steinigung als Methode der Hinrichtung und die fortgesetzte Verhängung der Strafe der Hinrichtung durch Steinigung;

d) Hinrichtung von Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung ihrer Straftat unter 18 Jahren waren, unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Islamischen Republik Iran nach Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>454</sup> und Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>452</sup>;

e) Festnahme und gewaltsame Unterdrückung von Frauen, die ihr Recht, sich friedlich zu versammeln, ausüben, sowie die Verhängung von Strafen gegen diese Frauen, eine Einschüchterungskampagne gegen Verfechter der Menschenrechte von Frauen und die fortdauernde Diskriminierung von Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis;

f) zunehmende Diskriminierung und andere Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen religiöser, ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheiten, ob anerkannt oder nicht, unter anderem einschließlich Arabern, Aseris, Belutschen, Kurden, Christen, Juden, Sufis und sunnitische Muslime und derjenigen, die sich für sie einsetzen, und insbesondere Angriffe gegen Bahá'í und ihren Glauben in staatlich geförderten Medien, zunehmende Beweise dafür, dass der Staat Bahá'í zu ermitteln und zu überwachen sucht und Angehörige des Bahá'í-Glaubens von dem Besuch einer Universität und vom Erwerb ihres Lebensunterhalts abhält, sowie eine Zunahme der Fälle willkürlicher Festnahme und Haft;

g) fortdauernde, systemische und schwerwiegende Einschränkungen der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit sowie der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, namentlich soweit sie gegen Medien und Gewerkschaften verhängt werden, sowie die zunehmende Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Gegnern und Menschenrechtsverteidigern aus allen Sektoren der iranischen Gesellschaft, einschließlich der Festnahme und gewaltsamen Unterdrückung von Arbeitnehmerführern, von sich friedlich versammelnden organisierten Arbeitnehmern und von Studenten;

h) fortdauernde Missachtung der Rechte auf ein ordnungsgemäßes Verfahren sowie Verletzungen der Rechte von Inhaftierten, einschließlich der systematischen und willkürlichen Anwendung langer Einzelhaft;

3. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte uneingeschränkt zu achten und in diesem Zusammenhang die genannten Resolutionen vollständig durchzuführen und insbesondere

a) Amputation, Auspeitschung und sonstige Formen der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

b) öffentliche Hinrichtungen und andere Hinrichtungen, die unter Missachtung international anerkannter Garanti-

en durchgeführt werden, im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

c) die Steinigung als Methode der Hinrichtung im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

d) die Hinrichtung von Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung ihrer Straftat unter 18 Jahren waren, gemäß der Forderung in dem Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes vom Januar 2005<sup>455</sup> abzuschaffen;

e) alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen und alle sonstigen Verletzungen ihrer Menschenrechte im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;

f) alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen religiöser, ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheiten, ob anerkannt oder nicht, im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen, die Überwachung von Personen auf Grund ihrer religiösen Überzeugung zu unterlassen und sicherzustellen, dass Angehörige von Minderheiten den gleichen Zugang zu Bildung und Beschäftigung erhalten wie alle Iraner;

g) unter anderem den Bericht von 1996 des Sonderberichterstatters über religiöse Intoleranz<sup>456</sup>, der der Islamischen Republik Iran Möglichkeiten für die Emanzipierung der Baha'i-Gemeinschaft empfahl, umzusetzen;

h) die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Gegnern und Menschenrechtsverteidigern zu beenden, namentlich durch die Freilassung der willkürlich oder auf Grund ihrer politischen Ansichten inhaftierten Personen;

i) die Rechte auf ein ordnungsgemäßes Verfahren zu achten und die Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen zu beenden;

4. *legt* den thematischen besonderen Verfahren des Menschenrechtsrats *nahe*, die Islamische Republik Iran zu besuchen und auch anderweitig an der Verbesserung der Menschenrechtssituation in dem Land weiterzuarbeiten, und legt der Regierung der Islamischen Republik Iran eindringlich nahe, ihrer mit der ständigen Einladung an die besonderen Verfahren eingegangenen Verpflichtung nachzukommen, indem sie mit diesen zusammenarbeitet, sowie darzulegen, wie sie auf ihre daraufhin abgegebenen Empfehlungen eingeht;

5. *beschließt*, ihre Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, ihr auf der genannten Tagung einen umfassenden Bericht über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran vorzulegen.

<sup>455</sup> Siehe CRC/C/146.

<sup>456</sup> Siehe E/CN.4/1996/95/Add.2.